

angeheftet
am 15.11.2022 ltu

abgenommen
am.....

**18. SATZUNG vom 13. Dezember 2022 zur
Änderung der GEBÜHRENSATZUNG vom
10.12.2004 zur Satzung über die Abfallentsor-
gung in der Landgemeinde Titz vom
10.12.2004**



Artikel 1

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV. NRW. 2011, S. 685), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687) und des § 20 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Landgemeinde Titz vom 21.11.2002 hat der Rat der Landgemeinde Titz in seiner Sitzung am 8. Dezember 2022 die folgende 18. Satzung zur Änderung der GEBÜHRENSATZUNG zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Landgemeinde Titz vom 10.12.2004 beschlossen:

Artikel 2

§ 3 erhält folgende Fassung:

(1) Die Benutzungsgebühr bestimmt sich nach der Anzahl und dem Rauminhalt der Abfallbehälter und Abfallsäcke. Die Gebühr beträgt jährlich

a) für ein 60 l Restmüllgefäß (14-tägige Abfuhr)	72,00 €
für ein 80 l Restmüllgefäß (14-tägige Abfuhr)	86,40 €
für ein 120 l Restmüllgefäß (14-tägige Abfuhr)	114,00 €
für ein 240 l Restmüllgefäß (14-tägige Abfuhr)	198,00 €
b) für den Restmüllsack (110 l) pro Stück (14-tägige Abfuhr)	7,30 €
c) für eine 60 l Biotonne (14-tägige Abfuhr)	39,60 €
für eine 80 l Biotonne (14-tägige Abfuhr)	46,80 €
für eine 120 l Biotonne (14-tägige Abfuhr)	58,80 €
für eine 240 l Biotonne (14-tägige Abfuhr)	97,20 €
d) für den Grünabfuhrsack pro Stück	3,50 €

Die Benutzungsgebühr für die Sperrmüllabfuhr beträgt pro Bündel sperriges Gut à 35 kg 7,00 €.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 18. Satzung vom 13. Dezember 2022 der Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Landgemeinde Titz wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Landgemeinde Titz vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Titz, den 13. Dezember 2022



Jürgen Frantzen
Bürgermeister